

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Tiefbau-, Rohr- und Kabellegearbeiten im Gas-, Wasser-, Fernwärmerohr- und Kabelnetz der Stadtwerke Schwerin GmbH

§1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für Bauleistungen der Stadtwerke Schwerin GmbH im Sinne der VOB-Verdingungsordnung für Bauleistungen.

(2) Die Rechte und Pflichten der Parteien aus den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt, soweit in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht ein anderes bestimmt ist.

§2 Allgemeines

Ein Auftrag ist nur dann rechtsverbindlich, wenn dieser schriftlich durch Übersendung der Bestellung der Stadtwerke Schwerin GmbH erteilt worden ist. Die Annahme und Ausführung des Auftrages hat die Anerkennung der nachfolgenden Bedingungen durch den Auftragnehmer zur Voraussetzung. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn und insoweit die Stadtwerke Schwerin GmbH sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

§3 Vertragsinhalt

(1) Umfang, Inhalt und Bedingungen für die Erbringung der Bauleistung ergeben sich aus den nachstehenden Vertragsunterlagen:

1. Beschreibung der Baumaßnahme mit Leistungsverzeichnis/Leistungsbeschreibung;
2. die dem Leistungsverzeichnis/der Leistungsbeschreibung beigefügten Zeichnungen;
3. Technische Vorschriften der Stadtwerke Schwerin GmbH (EVS) für die Ausführung von Tiefbauarbeiten im Gas-, Wasser-, Fernwärmerohr- und Kabelnetz, Kabellegung und Arbeiten im Mittelspannungs-, Niederspannungs- und Informationsnetz;
4. Technische Vorschriften der Stadtwerke Schwerin GmbH für die Ausführung von Rohrbau- und Wärmedämmarbeiten im Gas-, Wasser- und Fernwärmerohrnetz;
5. diese Allgemeinen Vertragsbedingungen;
6. die VOB/B in der neuesten Fassung.

(2) Die Vertragsunterlagen gelten, sofern sie Widersprüche aufweisen, in der oben genannten Reihenfolge nacheinander.

§4 Ausführungsunterlagen

(1) Die vom Auftraggeber in Zeichnungen angegebenen Maße sind zu prüfen. Genaue Maße sind am Bau zu prüfen.

(2) Werkstatt- und Detailzeichnungen, die zur Durchführung von Montagen bzw. für die Ausführung der Arbeiten erforderlich sind und dem Auftrag zugrunde liegen, sind vor Aufnahme der Arbeiten zwecks Genehmigung der Stadtwerke Schwerin GmbH vorzulegen. Zu liefern sind ebenfalls alle zur Erledigung des Auftrages gehörenden Berechnungen und technischen Ermittlungen. Bei Änderungen muß die schriftliche Genehmigung der Stadtwerke Schwerin GmbH rechtzeitig vor Ausführung der Änderungen eingeholt werden.

(3) Zeichnungen, Mikrofilme oder sonstige Unterlagen der Stadtwerke Schwerin GmbH dürfen unbeteiligten Dritten nur mit Zustimmung der Stadtwerke Schwerin GmbH zugänglich gemacht werden. Die Stadtwerke Schwerin GmbH behält sich sämtliche Rechte an den Unterlagen vor; Unterlagen der Auftragnehmer gehen mit ihrer Aushändigung an die Stadtwerke Schwerin GmbH in deren Eigentum über.

§5 Änderungen der Leistungen

(1) Die Stadtwerke Schwerin GmbH kann nachträglich noch Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen.

(2) Werden durch eine Änderung der Leistung oder durch andere Forderungen der Stadtwerke Schwerin GmbH die Grundlagen der Preisberechnung für eine in den vertraglichen Abmachungen vorgesehene Leistung verändert, so sind neue Preise unter Berücksichtigung der entstandenen Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren.

(3) Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung von den vertraglichen Abmachungen ausführt, werden nicht vergütet. Solche Leistungen hat der Auftragnehmer auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen, anderenfalls ist die Stadtwerke Schwerin GmbH berechtigt, sie auf seine Kosten und Gefahr beseitigen zu lassen.

Eine Vergütung steht ihm nur zu, wenn die Stadtwerke Schwerin GmbH solche Leistungen nachträglich annimmt.

§6

Ausführung der Leistung, Verhalten auf der Baustelle

- (1) Der Auftragnehmer hat die Leistungen unter eigener Verantwortung im bzw. durch den eigenen Betrieb nach den vertraglichen Abmachungen auszuführen. Die Übertragung der Ausführung an andere, auch teilweise, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadtwerke Schwerin GmbH zulässig. Er hat bei der Durchführung des Auftrages die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft (BGFV), die sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie das Gesetz über technische Arbeitsmittel zu beachten. Vor Beginn der Arbeiten ist unter Einhaltung des Arbeitsschutzgesetzes (BGI. T I Nr. 43 vom 20.08.1996 § 8 Abs. 2) der aktenkundige Nachweis über die für die auszuführenden Arbeiten durchgeführte Arbeitsschutzunterweisung bei dem Baubeauftragten der Stadtwerke Schwerin GmbH als Kopie zu hinterlegen.
- (2) Der Auftragnehmer hat sämtliche behördlichen, insbesondere baupolizeiliche und etwa notwendige verkehrs-, wasser- und gewerbepolizeiliche Genehmigungen herbeizuführen. Sämtliche im Zusammenhang mit den Genehmigungs- und Prüfungsverfahren entstehenden Gebühren und Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- (3) Vor Beginn der Arbeiten sind der Stadtwerke Schwerin GmbH die Bauleiter zu benennen, die den Behörden als verantwortlich für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften namhaft gemacht werden können.
- (4) Der Zeitpunkt der Aufnahme der Arbeiten ist mit dem Baubeauftragten der Stadtwerke Schwerin GmbH abzustimmen. Arbeitsunterbrechungen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Stadtwerke Schwerin GmbH erfolgen.
- (5) Der Auftragnehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme auf der Baustelle einweisen zu lassen und den Anweisungen des Baubeauftragten der Stadtwerke Schwerin GmbH Folge zu leisten. Der Auftragnehmer hat seine Beauftragten über die Sicherheitsregeln auf Baustellen und in Betriebsanlagen der Stadtwerke Schwerin GmbH zu belehren und alle Maßnahmen zu treffen, die die ordnungsgemäße Arbeitsorganisation und Arbeitssicherheit gewährleisten.
- (6) Ausländische Auftragnehmer sind verpflichtet, Aufsichtspersonal auf die Baustelle zu entsenden, das mit den geltenden deutschen Arbeitsschutzgesetzen und Unfallverhütungsvorschriften hinreichend vertraut sowie ermächtigt und befähigt ist, in deutscher Sprache abgefaßte Anordnungen und Verfügungen entgegenzunehmen, zu verstehen und zu erfüllen. Eine mit der deutschen Sprache in Wort und Schrift vertraute verantwortliche Aufsichtsperson muß stets an der Baustelle zugegen bzw. auf der Baustelle erreichbar sein.
Für deutsche Auftragnehmer, die ausländische Mitarbeiter einsetzen, gilt sinngemäß das gleiche.
- (7) Personen ohne gültige Arbeitserlaubnis dürfen auf der Baustelle nicht beschäftigt werden.
- (8) Alkoholgenuß am Arbeitsplatz ist verboten. Personen, bei denen der Verdacht besteht, daß sie unter Alkoholeinfluß stehen, werden durch den Bauleiter bzw. den zuständigen Vorgesetzten unverzüglich von der Baustelle verwiesen.
- (9) Abweichungen von der genehmigten Ausführung bedürfen der Zustimmung durch den Baubeauftragten der Stadtwerke Schwerin GmbH.
- (10) Die Stadtwerke Schwerin GmbH hat das Recht, sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen zu unterrichten. Innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden ist ihr Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, in denen die Gegenstände der Leistung oder Teile von ihnen hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe gelagert werden, zu gewähren.
- (11) Nach Beendigung der Arbeiten und bei Arbeitsunterbrechungen von mehr als 1 Tag ist die gesamte Baustelle unverzüglich aufzuräumen, von allen Resten wie Verschnitt, Schrott und Verpackungsmaterial zu säubern und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Falls die Aufräumung nicht ordnungsgemäß erfolgt, ist die Stadtwerke Schwerin GmbH berechtigt, diese durch einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers durchführen zu lassen. Über die Ordnungsmäßigkeit entscheidet der Baubeauftragte der Stadtwerke Schwerin GmbH.
- (12) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm gelieferten oder verarbeiteten Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit i.S. der ILO-Konventionen 29, 138 und 182 hergestellt oder verarbeitet worden sind. Auf Nachfrage hat der Auftragnehmer für diese Produkte ein anerkanntes Siegel (Rugmark-, TransFair-Siegel) oder eine entsprechende Selbstverpflichtung nachzuweisen.

§7

Leistungszeit, Leistungshindernisse

- (1) Die Leistungsfristen beginnen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, mit Abschluß der vertraglichen Vereinbarungen.
- (2) Die Leistungszeit gilt als eingehalten, wenn die vertragsgemäße Leistung innerhalb der Leistungsfrist bei der Verwendungsstelle erbracht wird.
- (3) Verzögert sich die Leistung aus Gründen, die die Stadtwerke Schwerin GmbH zu vertreten hat, so verlängert sich die Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum, der dann zu vereinbaren ist. Das gleiche gilt, wenn die Verzögerung nachweislich durch höhere Gewalt oder andere vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Ereignisse verursacht worden ist.
- (4) Hindernisse, die der fristgerechten Durchführung der übernommenen Leistung entgegenstehen, hat der Auftragnehmer unter Angabe der Gründe und der zur Behebung der Schwierigkeiten getroffenen Maßnahmen der Stadtwerke Schwerin GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Unterläßt der Auftragnehmer die Anzeige, so erwachsen ihm daraus nur dann keine Rechtsnachteile, wenn die Tatsachen oder deren hindernde Wirkung offenkundig waren.

(5) Sobald das Hindernis wegfällt, hat der Auftragnehmer unter schriftlicher Mitteilung an die Stadtwerke Schwerin GmbH die Leistungen ohne besondere Aufforderung unverzüglich wieder aufzunehmen.

(6) Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, insbesondere ein Leistungsverweigerungsrecht des Auftragnehmers, ist ausgeschlossen, sofern die Stadtwerke Schwerin GmbH ihren Vertragspflichten nachgekommen sind.

§8

Verzug des Auftragnehmers

(1) Kommt der Auftragnehmer in Verzug, so kann die Stadtwerke Schwerin GmbH ihm eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen mit der Erklärung, daß sie nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehnen. Nach Ablauf der Frist kann die Stadtwerke Schwerin GmbH vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Wird die Leistung bis zum Ablauf der Frist teilweise nicht bewirkt oder hat die Stadtwerke Schwerin GmbH infolge des Verzuges an der Erfüllung des Vertrages kein Interesse mehr, so gelten die Vorschriften des § 326 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 BGB.

(2) Der Auftragnehmer hat ein Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen und der Subunternehmer, soweit letztere nicht von der Stadtwerke Schwerin GmbH vorgeschrieben sind, in der gleichen Weise wie eigenes Verschulden zu vertreten.

(3) Der Schadenersatz wegen Nichterfüllung umfaßt den Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen unmittelbaren Schadens.

(4) Falls die Stadtwerke Schwerin GmbH Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangt, sind sie auch berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung durch einen Dritten ausführen zu lassen und Ersatz der hierdurch entstehenden Mehrkosten von dem Auftragnehmer zu fordern. Macht die Stadtwerke Schwerin GmbH von diesem Recht Gebrauch, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ihm überlassenen Unterlagen (Zeichnungen, Berechnungen usw.) der Stadtwerke Schwerin GmbH sofort zurückzugeben. Die Stadtwerke Schwerin GmbH wird unverzüglich eine vorläufige Aufstellung über die Art ihrer Ansprüche dem Auftragnehmer mitteilen. Die endgültige Aufstellung über die entstandenen Mehrkosten und über ihre sonstige Ansprüche wird die Stadtwerke Schwerin GmbH dem Auftragnehmer spätestens binnen 12 Werktagen nach Abrechnung mit dem Dritten zustellen.

(5) Die Lösung des Vertragsverhältnisses kann auch auf einen in sich abgeschlossenen Teil der Leistungen beschränkt werden, der Auftragnehmer soll dann unverzüglich eine vorläufige Rechnung über die ausgeführten Leistungen vorlegen.

(6) Im Einzelfall vereinbarte Abschlagszahlungen werden im Fall der Lösung des Vertragsverhältnisses nur bis zu dem Betrag gewährt, der unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

§9

Kündigung, Rücktritt

(1) Wird über das Vermögen des Auftragnehmers ein Konkursverfahren eröffnet oder wird die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt, daß gegen den Auftragnehmer ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet wird oder daß er seine Zahlungen einstellt, so kann die Stadtwerke Schwerin GmbH Sicherheitsleistungen verlangen. Wenn der Auftragnehmer die verlangte Sicherheit nicht erbringt, so kann die Stadtwerke Schwerin GmbH vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

(2) Das gleiche gilt, wenn durch einen Arrestpfändungs-, Pfändungs- oder Pfändungs- und Überweisungsbeschluß die Lieferungsforderung des Auftragnehmers gegen die Stadtwerke Schwerin GmbH gepfändet bzw. zur Einziehung überwiesen wird.

(3) Im Falle der Kündigung sind die bisherigen Leistungen, soweit die Stadtwerke Schwerin GmbH für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu den gesamten vertraglichen Leistungen auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen. Die nicht verwendbaren Leistungen werden dem Auftragnehmer auf seine Kosten und Gefahr zurückgewährt.

§10

Vertragsstrafe

(1) Wird die vereinbarte Leistungszeit aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, überschritten, so kann für jeden angefangenen Werktag der Säumnis eine Vertragsstrafe von 0,1 %, insgesamt maximal 10 % der Auftragssumme gefordert werden. Schadenersatzansprüche wegen Verzuges bleiben unberührt, jedoch wird die Vertragsstrafe auf solche Ansprüche angerechnet, die der Stadtwerke Schwerin GmbH für den gleichen Zeitraum wegen nicht rechtzeitiger Erfüllung zustehen.

(2) Erbringt der Auftragnehmer aus Gründen, die er zu vertreten hat, seine Leistung nicht in der vertragsgemäßen Weise und liegt hierin eine nicht nur geringfügige Vertragsverletzung, so können die Stadtwerke Schwerin GmbH von ihm eine Vertragsstrafe in Höhe von 6 % der Auftragssumme fordern, ohne daß dadurch die sonstigen Ansprüche berührt werden. Das gleiche gilt, wenn ihm die Leistung aus von ihm zu vertretenden Gründen unmöglich ist.

(3) Gegen die Vertragsstrafe ist eine Aufrechnung unzulässig.

§11

Benachrichtigungen, Informationspflicht

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Stadtwerke Schwerin GmbH auf Verlangen Auskünfte über den Stand der Leistungen, über die eingesetzten Arbeitskräfte usw. zu erteilen..

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Stadtwerke Schwerin GmbH von allen besonderen Vorkommnissen auf der Baustelle unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Alle Unfälle, die sich auf der Baustelle der Stadtwerke Schwerin GmbH ereignen und gegenüber der Berufsgenossenschaft meldepflichtig sind, müssen gleichzeitig der Stadtwerke Schwerin GmbH angezeigt werden.

(3) Bestehen Anzeichen für eine Schadensverursachung durch Dritte, ist die Stadtwerke Schwerin GmbH hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Zur Beweissicherung sind die geschädigten Bauteile sicherzustellen. Über deren weitere Behandlung ist nur in Abstimmung mit der Stadtwerke Schwerin GmbH zu entscheiden.

§12 Abnahme

(1) Der Auftragnehmer hat nach Beendigung der Leistung unverzüglich die Abnahme zu beantragen.

(2) Die Abnahme der Leistungen, auch Teilabnahmen, erfolgen in jedem Fall protokollarisch. Die Abnahme erfolgt ausschließlich unter Verwendung des Abnahmeprotokolls der Stadtwerke Schwerin GmbH. Das Abnahmeprotokoll wird vom Auftragnehmer und der Stadtwerke Schwerin GmbH unterschrieben.

§13 Gewährleistung

(1) Der Auftragnehmer übernimmt vom Tag der Abnahme an, bzw. bei späterem Einbau vom Tag des Einbaus an, auf die Dauer von 2 Jahren die Gewähr, daß seine Leistungen die vertraglich zugesicherten Eigenschaften haben und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

(2) Bis zum Ablauf dieser Zeit werden mindestens 5 % der Auftragssumme als Sicherheit einbehalten.

§14 Vergütung

(1) Die vereinbarte Vergütung umfaßt alle Leistungen, die zur vertragsgemäßen Erbringung und Abwicklung der Bauleistung einschließlich der Erfüllung vorgeschriebener oder vereinbarter Auflagen und Sicherungsmaßnahmen, der Einholung von Genehmigungen und Anordnungen und der vorgeschriebenen oder vereinbarten Prüfungen erforderlich sind.

(2) Gesondert vergütet werden:

1. Warnposten (Sicherheitsposten) gem. Anordnung oder Auflagen der Straßenverkehrsbehörde, der Deutsche Bahn AG, der Nahverkehr Schwerin GmbH und anderer durch die Baumaßnahme Betroffener;
2. Gebühren für das Einholen ggf. erforderlicher Ausnahmegenehmigungen (z.B. für Nacharbeit);
3. Leistungen für die Durchführung von Kontrollprüfungen;
4. Entnahme von Testnähten, d.h. die entsprechenden Lieferungen/Leistungen sowie das Ausschneiden und erneute Zusammenschweißen der Rohre;
5. Leistungen außerhalb der normalen Arbeitszeit auf besondere Veranlassung des Auftraggebers. Vergütet werden neben den Leistungspreisen die tariflichen Zuschläge bezogen auf die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Stundenverrechnungssätze.

(3) Nicht gesondert vergütet werden:

1. Einsatz von „Einweisern“ im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften (UVV);
2. Abweichungen von Bettungsdicken gem. Pkt. 2.2.2 der Technischen Vorschriften der Stadtwerke Schwerin GmbH (EVS) für die Ausführung von Tiefbauarbeiten im Gas-, Wasser-, Fernwärmerohr- und Kabelnetz, Kabellegung und Arbeiten im Mittelspannungs-, Niederspannungs- und Informationsnetz;
3. Mehrarbeiten durch Beseitigen von Bodeneinstürzen, wiederholtem Reinigen der Baugrube und des Baustellenbereiches (in Wohngebieten mindestens täglich);
4. Zwischenlagerungen von Aushub- und Verfüllmaterialien ohne besondere Anordnung des Auftraggebers;
5. zusätzlich durchzuführende Prüfungen und Leistungen aufgrund negativer Prüfergebnisse;
6. Leistungen zur Güteüberwachung;
7. Unterhaltung der Zuwegungen für die Dauer der Bauzeit;
8. Beseitigung von vermeidbaren Beschädigungen an Zuwegungen infolge der Baustellenabwicklung;
9. Vorhalten des offenen Leitungsgrabens;
10. Leistungen und/oder Ersatzlieferungen schadhafter Teile;
11. Umhüllungsprüfung;
12. Information der Kunden bei Außer- und Inbetriebnahmen von Leitungen;
13. Sicherheitsvorkehrungen bzw. Gestellung von zwei Sicherheitsposten bei Trennungen und Einbindungen, jeweils gem. UVV 21;
14. Prüfung der Dicke und Dichtigkeit von nachumhüllten bzw. nachisolierten Armaturen von Rohrleitungen, Formteilen und Armaturen;
15. Erstellung der technischen Dokumentation.

§15 Abrechnung, Rechnungserteilung

(1) Die Abrechnung der erbrachten Leistung erfolgt auf der Grundlage des gemeinsam erstellten Aufmaßes. Die Rechnung muß so spezifiziert sein, daß die Erfüllung der in dem Auftrag bezeichneten Leistungen zu den dort genannten Preisen, erforderlichenfalls unter Hinzuziehung weiterer Unterlagen, geprüft werden kann. Auf Verlangen der Stadtwerke Schwerin GmbH ist der Auftragnehmer verpflichtet, weitere Zeichnungen und Unterlagen zur Erläuterung der Abrechnung vorzulegen.

(2) Rechnungen sind nach Beendigung der Leistung in zwei gleichlautenden Ausfertigungen einzureichen. Die Auftragsbezeichnung sowie die Bestellnummer sind stets anzugeben.

(3) Wird eine prüfbare Rechnung trotz Fristsetzung nicht eingereicht, so kann die Stadtwerke Schwerin GmbH die Rechnung auf Kosten des Auftragnehmers für diesen aufstellen, wenn sie dies gleichzeitig mit der Fristsetzung angedroht hat.

§16

Bezahlung, Aufrechnung

(1) Die Bezahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach vertragsgemäßer Erfüllung der Leistung, Rechnungseingang im Hause der Stadtwerke Schwerin GmbH und bei Fälligkeit zum 08., 18. oder 28. des Monats entweder
innerhalb von 18 Werktagen vor Fälligkeit für Abschlagszahlungen;
innerhalb von 2 Monaten vor Fälligkeit für die Schlußzahlung
soweit nicht andere Zahlungsbedingungen vereinbart und ausdrücklich im Auftrag vermerkt worden sind.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Überzahlungen unaufgefordert und unverzüglich zurückzuerstatten.

(3) Die Aufrechnung von Ansprüchen des Auftragnehmers gegen Ansprüche der Stadtwerke Schwerin GmbH ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche.

§17

Haftung, Versicherung

(1) Der Auftragnehmer haftet für alle durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden, es sei denn, er weist nach, daß die Schäden nicht auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruhen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Stadtwerke Schwerin GmbH von allen Ansprüchen Dritter, die sich unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, freizuhalten.

Die Freihaltungsverpflichtung des Auftragnehmers gegenüber der Stadtwerke Schwerin GmbH erstreckt sich insbesondere auch auf Ersatzansprüche im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Straßenverkehrsvorschriften, die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und sonstige gesetzliche oder behördliche Vorschriften.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle sich aus der Durchführung des Auftrages ergebenden Risiken auf eigene Kosten durch den Abschluß von Versicherungen in ausreichender Höhe abzudecken und der Stadtwerke Schwerin GmbH auf Verlangen jederzeit das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes nachzuweisen.

(4) Dem Auftragnehmer stehen Schadenersatzansprüche gegen die Stadtwerke Schwerin GmbH nur zu, wenn die Schäden nachweislich auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Mitarbeitern der Stadtwerke Schwerin GmbH beruhen.

(5) Der Auftragnehmer hat ferner die von ihm ausgeführten Leistungen und die ihm für die Ausführung zur Verfügung stehenden Gegenstände bis zur Abnahme auf seine Kosten vor Beschädigung oder Verlust zu schützen.

§18

Unbedenklichkeitsbescheinigungen

(1) Die Stadtwerke Schwerin GmbH sind berechtigt, vom Auftragnehmer die Vorlage von Unbedenklichkeitsbescheinigungen
1. des zuständigen Finanzamtes,
2. der zuständigen Krankenkasse,
3. der zuständigen Berufsgenossenschaft

zu verlangen.

Der Auftragnehmer hat diese Bescheinigungen spätestens mit der schriftlichen Bestätigung des Auftrags der Stadtwerke Schwerin GmbH vorzulegen.

(2) Eine Bezugnahme auf bereits eingereichte Unbedenklichkeitsbescheinigungen ist zulässig, wenn ihre Gültigkeitsdauer noch nicht überschritten ist.

(3) Die Stadtwerke Schwerin GmbH ist berechtigt, fristlos von einem erteilten Auftrag zurückzutreten, wenn eine Bescheinigung fehlt oder das Fehlen einer Bescheinigung übersehen wurde.

§19

Sonstige Bestimmungen

(1) Alle Ansprüche nach diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen oder nach anderen Vorschriften stehen der Stadtwerke Schwerin GmbH in vollem Umfang zu, ohne Rücksicht darauf, ob und inwieweit die Leistung des Auftragnehmers aus Eigen- oder Fremdleistung besteht.

(2) Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer der vorgenannten Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

(3) Ist eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam, so kann die Stadtwerke Schwerin GmbH die Vereinbarung einer neuen rechtswirksamen Bestimmung verlangen, die wirtschaftlich den Zweck der unwirksamen Bestimmung am besten erreicht.

(4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Schwerin (Meckl.).

Ort

Datum

Stempel und Unterschrift